

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

(Vom 25. November 1917.)

I. An die Stelle von Art. 19 der Verfassung treten nachstehende Bestimmungen:

„Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältnisse der ihnen zu Gebote stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen.

Auf den Konsum unentbehrlicher Lebensmittel dürfen keine Steuern gelegt werden.

Steuerprivilegien zugunsten Einzelner sind unzulässig.

Die Gesetzgebung bestimmt die Arten der für den Kanton und für die Gemeinden zu beziehenden Steuern, sowie die Anwendbarkeit des Grundsatzes einer gerechten progressiven Belastung der Steuerpflichtigen nach der Größe ihrer Mittel und des Grundsatzes der Steuerbefreiung kleiner Einkommen und Vermögen.“

II. Diese Bestimmungen treten mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. November 1917, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	126,893
Eingegangene Stimmzettel . . .	101,118
Annehmende sind	55,382
Verwerfende sind	37,392
Ungültige Stimmen	88
Leere Stimmen	8,256

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Artikel 19 der Staatsverfassung“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Dezember 1917.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Rüegg.

Der Sekretär:

Wachter.